

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBL. 2011, S. 487) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf

§ 2

Kastrationspflicht

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate alt sind.
2. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

§ 3

Registrierungspflicht

Eine mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 und § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Wesendorf, den 23. 10. 2017

René Weber
Samtgemeindebürgermeister